

Ministerium für Bildung und Kultur, Postfach 10 24 52, 66024 Saarbrücken

An die Träger(verbände) saarländischer
Kitas, Jugendämter, das LJA, den LJHA,
den LEA Kita, den SSGT, den LKTS u.a. 23. Jan. 2015

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN													
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
31	40	43	45	50	51	53	55	57	59	60	62	64	66
61	63	65	67	69	71	73	75	77	79	81	83	85	87

Abteilung D

Berufliche Schulen,
frühkindliche Bildung,
Weiterbildung, Sport

Referat D 5

Frühkindliche Bildung und
Betreuung

Bearbeiterin:

Daniela Feld

Tel.:

+(49)681 501-7578

Fax:

+(49)681 501-7511

E-Mail:

d.feld@bildung.saarland.de

Aktenzeichen:

Entwicklungsplanung

Datum:

21. Januar 2015

Landeszuschuss zu Investitionskosten zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze, für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen

- Änderung der Ausführungs-VO SKBBG
- Erlass von Förderrichtlinien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Änderung der Ausführungsverordnung zum SKBBG vom 18.11.2014 (Amtsbl. vom 27.11.2014, S. 420 f.) sowie die Veröffentlichung der o.g. Richtlinien vom 28.11.2014 (Amtsbl. vom 04.12.2014, S. 1037 ff.) in Kenntnis setzen und Sie um entsprechende Weitergabe an Ihre Interessengruppen bitten.

Die wesentlichen Änderungen finden sich in § 16 „Finanzierung der Investitionsmaßnahmen“ der Ausführungs-VO SKBBG, der die Landesförderung für Investitionen zum Erhalt und Ausbau einer bedarfsgerechten Infrastruktur im Bereich Kindertageseinrichtungen grundsätzlich neu regelt.

Gemäß § 16 Abs. 5 Ausführungs-VO SKBBG beträgt der Landesanteil bei den Investitionskosten für Kindergärten und Kinderhorte 30 % und für Kinderkrippen 40 %. Zudem ist der Landeszuschuss nach Art der geplanten Investitionsmaßnahme auf folgende pauschalisierte Höchstbeträge begrenzt, die sich auf einen neu geschaffenen Krippenplatz bzw. auf einen bereits vorhandenen, durch die Investitionsmaßnahme gesicherten Betreuungsplatz beziehen:



- max. 18.000,-- € pro neu geschaffenem Krippenplatz bei Neubau, Ausbau und Erweiterungsbau
- max. 7.000,-- € pro neu geschaffenem Krippenplatz für notwendige Begleitmaßnahmen in bestehenden Gebäuden
- max. 9.000,-- € pro neu geschaffenem Krippenplatz bei Umbau bestehender Gebäude
- max. 3.000,-- € pro neu geschaffenem Krippenplatz bei Umwandlung bestehender Kindergarten- bzw. Kinderhortplätze
- max. 1.800,-- € pro Platz bei Umwandlung eines Teilzeitkindertagesplatzes in einen Ganztagsplatz
- max. 5.400,-- € pro gesichertem Platz bei Grundsanierung oder Ersatzneubau

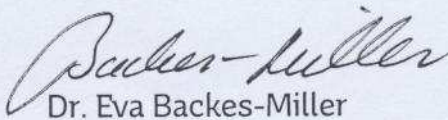
Jegliche Förderung seitens des Landes steht unter Haushaltsvorbehalt, d.h. Zuwendungen erfolgen ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Einzelheiten der neugefassten Finanzierung sind Gegenstand der „Richtlinien zur Förderung von Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Krippenplätze, für Ersatzneubauten und Grundsanierungen und für substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen von Kindertageseinrichtungen“. Das Ministerium für Bildung und Kultur entscheidet über entsprechende Anträge aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der in den Richtlinien festgelegten Kriterien, der verfügbaren Mittel und des Gesamtumfangs der förderungsfähigen Investitionsvorhaben.

Eine künftige Förderung mit Landesmitteln setzt voraus, dass die Investitionsvorhaben in der zwischen den Jugendhilfeträgern und dem Ministerium für Bildung und Kultur abgestimmten Entwicklungsplanung enthalten sind. Die Förderung von Investitionsmaßnahmen, die prioritär der Schaffung neuer Krippenplätze dienen, erfolgt dabei im Sinne einer gleichmäßigen regionalen Ausstattung mit Krippenplätzen. Das heißt, zusätzliche Krippenplätze werden vorrangig in den Gebietskörperschaften gefördert, die nach Umsetzung der bereits begonnenen Maßnahmen vergleichsweise niedrige Versorgungsquoten aufweisen. Bei Investitionen, die vorrangig dem Erhalt von Plätzen durch Ersatzneubau oder Grundsanierung dienen, richtet sich die Rangfolge der Förderung nach der Rangfolge der Dringlichkeit der Baumaßnahmen.

Damit stellen die vorliegenden rechtlichen Grundlagen eine solide und transparente Basis dar, die die künftige Landesförderung eindeutig definiert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Dr. Eva Backes-Miller